

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

17.02.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 5

Inhalt:

1. Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr 2
2. Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr

Herr Stefan Borggraefe, Franzenstr. 8, 58452 Witten ist mit Ablauf des 10.02.2023 als Vertreter der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) aus dem Rat der Stadt Witten, Universitätsstadt an der Ruhr durch Verzicht ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass

Frau Sylvia Steinert, Pflugweg 125, 58454 Witten von der Reserveliste der PIRATEN in die Vertretung nachrückt.

Gegen diese Entscheidungen können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Witten)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Marktstraße 16, 58452 Witten schriftliche einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Witten, 14.02.2023

gez.

Schweppe

Erster Beigeordneter

Als Wahlleiter



Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Nach dem Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jede melderechtlich erfasste Person folgende Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegebene Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

1. Gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten kann nach § 50 Absatz 1 und 5 des BMG Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

2. Ein Widerspruch kann nach § 36 Absatz 2 BMG gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr eingelegt werden.

Diese Datenübermittlung erfolgt bis zum 31.03. eines Jahres und enthält Daten von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im nächsten Jahr volljährig werden.

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirkungslos.

3. Ein Widerspruch nach § 42 Absatz 3 BMG ist gegen die Übermittlung der Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften möglich, allerdings nur dann, wenn es nicht um Daten zum Zwecke des Steuererhebungsrechts geht. Widersprechen kann man gegen die Weitergabe seiner Daten an die Religionsgemeinschaften der Angehörigen, wenn man eine andere Religion als die Angehörigen hat oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Dieser Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder bei mehreren Wohnsitzen, der Hauptwohnsitz besteht.

4. Widerspruch kann nach § 50 Absatz 2 und 5 BMG auch gegen die Weitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen eingelegt werden.

Dieser Widerspruch gilt im Hinblick auf die Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner.

5. Ferner kann ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform nach § 50 Absatz 3 und 5 BMG eingelegt werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Witten werden hiermit auf ihre Widerspruchsrechte gemäß §§ 50 Absatz 1 bis 5, 39 Absatz 2 und 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) hingewiesen.

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Stadt Witten, Bürgerberatung, 58449 Witten

Witten, 13.02.2023

Der Bürgermeister